



Spezielle Bedingungen für das Heilwesen (nur für Heil- und Heilberufe) (AH635_0_201212)

A. Berufsbezeichnung

Wie im Antrag bzw. Angebot beschrieben.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vertragsgrundlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen sich aus der Berufsbezeichnung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Vertragsgrundlage sind:

- der Antrag,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung A., B., C., E. und F. sowie
- die folgenden Vereinbarungen mit den dort genannten Bedingungen.

2. Versichertes Risiko

2.1 Es gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Masseur, Krankengymnast, Chirogymnast, Krankenpfleger, freie Schwester, Atemtherapeut, Physiotherapeut, medizinischer Bademeister, die er aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausüben darf, auch ohne ärztliche Verordnung, versichert; u. a.:

- Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, auch unter Verwendung von Massageapparaten und -ölen;
- Chiro-, Kranken- und Sportgymnastik, Atemtherapie, bzw. -gymnastik, Extensionen;
- Hydro- und elektrotherapeutische Behandlung;
- Feldenkraistherapie;
- Krankenpflege;
- Besitz und/oder Verwendung von Apparaten und Geräten;
- Massagen und andere Behandlungsmethoden an gesunden Personen aus sportlichen Gründen, zur Körperpflege sowie zu vorbeugenden Maßnahmen;
- Heilbehandlungen bei Massagen, Packungen, Atem-, Hydro- und Elektrotherapie und anderen Behandlungsmethoden auf ärztliche Verordnung;
- Verabreichung von Packungen, Bädern, Massagen, Gymnastik, Atemtherapie, Hydro- und Elektrotherapie und anderen Anwendungen, auch ohne ärztliche Verordnung, wenn die Verabfolgung zur Gesundheitserhaltung als vorbeugende kreislaufregulierende Maßnahme, zur Körperpflege oder aus sportlichen Gründen geschieht;
- Berufsausübung anlässlich von Hausbesuchen;
- Hippotherapie unter Benutzung fremder Pferde; Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Tieren selbst.
- Beauftragung fremder Unternehmen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Mitarbeiter;
- medizinische Fußpflege, auch unter Verwendung von Fußpflegegeräten; Fuß- und Beinmassagen, medizinische Fußbäder und -packungen einschließlich der kleinen Chirurgie wie: Nagelbehandlung (Spangoprothetik, Orthonyxie, Schneiden und Entfernen kranker bzw. eitriger Nägel), Hornhaut- und Hühneraugenbehandlung;
- Gesicht- und Körperpflege, Narben- und Aknebehandlung, atrophische Hautbehandlung, Milienentfernung, dekorative Kosmetik usw.
- Zahnmedizinische Prophylaxe, Zahnmedizinische Fachassistenz und Dentalhygiene (Tätigkeiten als ZMP, ZMF und DH)

Die aufgezählten Berufsbezeichnungen sind neutral und stehen für beide Geschlechter.

2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Psychologe. Der Versicherungsschutz wird gewährt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden in der Eigenschaft als Diplom-Psychologe.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Vorliegen eines Hochschuldiploms für Psychologie sowie die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;

- b) des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. Kumul Klausel

Beruhend Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

dann gilt folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-, der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.

C. Zusätzlich versicherte Risiken

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen berufs- oder branchenüblichen Nebenrisiken mitversichert, insbesondere:

1. Ansprüche aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Grundstücken oder Teilen des Betriebsgrundstücks/Bauherrenhaftpflicht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte. Versichert sind jeweils Schäden in Höhe der vereinbarten Versicherungssummen infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen etc.) gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Dieser Einschluss gilt auch in Bezug auf den privaten vermieteten Haus- und Grundbesitz der Firmeninhaber und ihrer Ehegatten. Übersteigt die jährliche Mieteinnahme den Betrag von 50.000 EUR, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 1.000.000 EUR so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

2. aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten im In- und Ausland.

3. aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personal und Sachen der Praxis beauftragten Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Darunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.

4. aus Reklameeinrichtungen (Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren usw.).



5. als Betreiber von Klein-Windkraftanlagen bis 70 kW und/oder Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber aus Versorgungsstörungen nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEiV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern). Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/Umwelt-Haftpflichtversicherung.

6. als Betreiber von Solarthermie-Anlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter oder sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/Umwelt-Haftpflichtversicherung.

D. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

1. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und immaterieller Schäden aus Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG-).

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden und für Vermögensschäden bei Verletzung des Datenschutzgesetzes beträgt 100.000 EUR und ist auf das Doppelte im Versicherungsjahr begrenzt.

Im Übrigen gelten die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung Abschnitt F (AH502).

2. Nutzung von Internet-Technologien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträgern. Es gilt Abschnitt B, Ziff. VI der in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH502).

3. Patienten-/Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, ihrer Begleitung und Besucher.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen; Kraftfahrzeuge sind in keinem Fall versichert.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme für alle Schäden eines Tages 1.000 EUR, die Gesamtleistung im Versicherungsjahr 10.000 EUR.

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

6. Auslandsschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

b) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind - ausgenommen die Länder USA auch US-Territorien und Kanada -.

c) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen die Länder USA auch US-Territorien und Kanada -.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.).

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

6.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.3 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;

b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada gilt Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

6.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Abwasserschäden

Abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten durch Abwässer entstehen.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. der Pauschalversicherungssumme 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9. Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.



10. sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie auf andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 250 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser (siehe jedoch Ziff. 9).

11. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Codekarten / Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln

Eingeschlossen ist laut Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen und dem Verlust von fremden Schlüsseln, Codekarten, Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen und General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage etc.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Trezor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Codekarten / Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die notwendigen Kosten für die Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Neuanfertigung von Schlüsseln / Codekarten / Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln sowie auf die Kosten von 14-tägigen Sicherungsmaßnahmen und einem Objektschutz, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust festgestellt wurde. Statt für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz auch für die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines versicherten Verlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Tätigkeitsschäden

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche für Arbeiten außerhalb der Praxisräume des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dergleichen) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

14. Strahlenschäden

Abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation auftreten.
- b) aus Personenschäden solcher Personen die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

15. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Änderung der Ziff. 7.4 (3) AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden.

Ersetzt werden Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

16. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

16.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

16.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

16.2 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

16.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

16.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



E. Benachteiligungen (AGG)

Abweichend von Ziff. 7.17 AHB sowie in teilweiser Abweichung von Abschnitt D Ziff. 1 Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen der Vertragsbeendigung gemäß Ziff. 23.2 AHB - Rücktritt - sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Für Auslandsschäden gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB bzw. Abschnitt D Ziff. 6 Auslandsschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung
- jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik)
- wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden/Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall und ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.

F. Privat-Haftpflichtversicherung für den Inhaber

Versicherungsschutz wird im Umfang der den AHB angefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung - Abschnitt A Privat-Haftpflichtversicherung (inklusive aller Zusatzbausteine) - geboten.

Die Versicherungssummen betragen

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

G. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Risikowegfall (z. B. Berufsaufgabe), nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder dem Versicherer), gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses ausgeführten Leistungen resultieren.

Für die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung hat Ziff. 8 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) Gültigkeit.

H. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gewährt. Es gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung).

Mitversichert sind Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von Fettabscheidern ausgehen. Fettabscheider gelten nicht als Abwasseranlagen i. S. v. 2.4 der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).